

Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom 04. Dezember 2018	Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom 04. Dezember 2018	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW S.610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen und am</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3. Dezember 2019 die 1. Änderungssatzung 	<p>Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW S.610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen und am</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3. Dezember 2019 die 1. Änderungssatzung - _____ 2023 die 2. Änderungssatzung 	Anpassung an die aktuellen Gesetze
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Apparat und Spieleinsatz bzw. angefangenem Kalendermonat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a) bei <ul style="list-style-type: none"> a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des Spieleinsatzes b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro 2. an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b) bei <ul style="list-style-type: none"> a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Apparat und Spieleinsatz bzw. angefangenem Kalendermonat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a) bei <ul style="list-style-type: none"> a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v. H. des Spieleinsatzes b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro 2. an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b) bei <ul style="list-style-type: none"> a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v. H. des 	<p>neuer Steuersatz auf den Spieleinsatz</p> <p>neuer Steuersatz auf den Spieleinsatz</p>

<p>Spieleinsatzes</p> <p>b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro</p> <p>3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 Euro</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p>	<p>Spieleinsatzes</p> <p>b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro</p> <p>3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 Euro</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 (2) der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung), beschlossen am 4. Dezember 2018, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 (2) der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung), beschlossen am 03. Dezember 2019, außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten der neuen Apparatesteuersatzung und Außerkrafttreten der alten Satzung</p>